

**Satzung der Gemeinde Sallgast  
über die Erhebung von Vergnügungssteuer  
(Vergnügungssteuersatzung)**

vom 06.06.2007

**Präambel**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sallgast hat in ihrer Sitzung am 06.06.2007 aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S.154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des 1. Brandenburgischen Bürokratieabbaugesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 86), in der jeweils geltenden Fassung, und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabegesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S.174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170), in der jeweils geltenden Fassung, folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

**Abschnitt I**

**Allgemeine Vorschriften**

**§ 1**

**Steuergegenstand**

- (1) Die Gemeinde Sallgast erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gemeindegebiet veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art:
1. Tanzveranstaltungen jeder Art und Vorführungen der Tanzkunst, die nicht von den zuständigen Behörden als künstlerisch hochstehend oder kulturell wertvoll anerkannt sind;
  2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
  3. Öffentliche Vorführung von Filmen, unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe;
  4. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen;
  5. das Halten von
    - a) Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten an Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind,
    - b) Musikboxen und sonstige Geräte zur Wiedergabe von Musik in Schank- und Speisewirtschaften, Spielhallen und ähnlichen Einrichtungen;

## **§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen**

Von der Vergnügungssteuer sind befreit:

- (1) Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen, deren Vereinszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, die Förderung des Sports, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums, die Berufsertüchtigung oder die nicht gewerbsmäßige Pflege der Unterhaltung und Geselligkeit ist oder die politischen, wissenschaftlichen, sozialen oder gemeinnützigen Zwecken dienen;
- (2) Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
- (3) Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu vorher angegebenen mildtätigen Zwecken verwendet wird, soweit der verwendete Betrag mindestens die Höhe der nach dieser Satzung zu berechnenden Steuer erreicht;
- (4) Volksbelustigungen der auf Jahrmärkten, Kirmessen (Kirchweihen) und ähnlichen Veranstaltungen üblichen Art.

## **§ 3 Steuerschuldner**

- (1) Der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter) ist Steuerschuldner.
- (2) Als Unternehmer der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (3) In den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 5 gilt der Halter als Veranstalter.

## **§ 4 Erhebungsformen**

- (1) Die Steuer wird erhoben
  1. als Kartensteuer, sofern die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung einer Eintrittskarte oder eines Ausweises abhängig gemacht wird;
  2. als Pauschsteuer
    - a) sofern die Veranstaltung ohne Eintrittskarte oder sonstigen Ausweis zugänglich ist;
    - b) wenn die Teilnehmer zwar eine Eintrittskarte oder einen sonstigen Ausweis zu lösen haben die Erhebung der Kartensteuer aber nicht hinreichend überwacht werden kann oder wenn die Pauschsteuer höher ist.
- (2) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.

## **Abschnitt II**

### **Kartensteuer**

#### **§ 5**

##### **Steuermaßstab für die Kartensteuer**

- (1) Die Kartensteuer wird vorbehaltlich § 6 Abs. 1 nach Preis und Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Der Preis ist der Verkaufspreis der Karten einschließlich aller darin enthaltenen Steuern. Unentgeltlich ausgegebene Eintrittskarten bleiben auf Antrag bis zu einer vom Gewerbeamt/Ordnungsamt des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) im Einzelfall vor der Veranstaltung festzulegenden Höchstzahl unberücksichtigt, wenn sie als solche kenntlich gemacht sind und der Nachweis ihrer unentgeltlichen Ausgabe gebracht wird.
- (2) Als Teilnehmer gelten die Anwesenden mit Ausnahme der in Ausübung ihres Berufes oder Gewerbes beschäftigten Personen.  
Als Teilnehmer an sportlichen Veranstaltungen gilt nicht, wer sich dabei selbst sportlich betätigt.
- (3) Die Verpflichtung des Veranstalters zur Ausgabe von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen besteht für alle Veranstaltungen, für die ein Eintrittsgeld erhoben wird.

#### **§ 6**

##### **Entgelt**

- (1) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung insgesamt ein Entgelt gefordert, das den auf der Karte angegebenen Preis übersteigt, so ist die Steuer nach diesem Entgelt zu berechnen. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird, einschließlich aller darin enthaltenen Steuern. Hierbei ist unerheblich, ob das Entgelt in einem oder in Teilbeträgen vor, während oder nach der Veranstaltung erhoben wird.  
Zum Entgelt gehört auch die vom Veranstalter geforderte Vergütung, für Kleideraufbewahrung, für Programme und Kataloge, soweit sie 0,50 Euro übersteigt und für die Lösung von Karten im Vorverkauf.
- (2) Sind mit den Eintrittskarten, außer dem Recht auf Teilnahme an der Veranstaltung, weitere Leistungen und Vorteile verbunden, die nicht Vergnügungen im Sinne des § 2 darstellen, so ist das auf die steuerpflichtige Veranstaltung entfallende Entgelt durch Schätzung zu ermitteln.

#### **§ 7**

##### **Steuersätze**

- (1) Der Steuersatz beträgt 15 vom Hundert (v. H.) des Eintrittspreises oder Entgeltes.
- (2) Für das Ausspielen von Geld oder Gegenständen (§ 1 Abs. 1 Nr. 4) beträgt der Steuersatz 30 v. H. der Roheinnahme.

- (3) Für die öffentliche Vorführung von Filmen beträgt der Steuersatz 20 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts.
- a) Der Steuersatz beträgt 15 v. H., wenn der Hauptfilm nach § 14 Absatz 2 Nummer 5 des Jugendschutzgesetzes gekennzeichnet ist.
  - b) Eine Steuer wird nicht erhoben, wenn der Hauptfilm nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 des Jugendschutzgesetzes gekennzeichnet oder von einer von der Landesregierung bestimmten Stelle als wertvoll oder besonders wertvoll anerkannt oder mit öffentlichen Mitteln gefördert worden ist.
  - c) Fallen Filmveranstaltungen mit anderen Vergnügungen nach § 1 Abs. 1 zusammen, beträgt der Steuersatz 30 v. H.

## **§ 8**

### **Eintrittskarten**

- (1) Bei der Anmeldung der Veranstaltung hat der Veranstalter die Karten, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, dem Gewerbeamt/Ordnungsamt des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) vorzulegen. Die Karten müssen mit fortlaufenden Nummern versehen sein und den Veranstalter, die Zeit, den Ort und die Art der Veranstaltung sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben. Sie sind von dem Gewerbeamt/Ordnungsamt abzustempeln.  
Ausnahmen von diesen Vorschriften können gestattet werden.
- (2) Das Gewerbeamt/Ordnungsamt kann verlangen, daß Karten von bestimmter Größe, Farbe und Beschaffenheit oder amtlich hergestellte Karten, die gegen Kostenbeschaffung von dem Gewerbeamt/Ordnungsamt zu liefern sind, verwendet werden.

## **§ 9**

### **Entwertung und Vorzeigung**

Der Veranstalter darf die Teilnahme an der Veranstaltung nur gegen Entwertung der abgestempelten Karten gestatten. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) auf Verlangen vorzuzeigen.

## **§ 10**

### **Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld**

- (1) Die Steuerschuld entsteht mit der Ausgabe der Karten. Die Ausgabe ist vollendet mit der Übertragung des Eigentums an der Karte. Über die Kartensteuer ist binnen dreier Werktagen nach der Veranstaltung oder der Veranstaltungsreihe abzurechnen. Das Gewerbeamt/Ordnungsamt kann Abweichungen hiervon zulassen. Die Abrechnung gilt als Steuererklärung.
- (2) Die bei einer Veranstaltung nicht ausgegebenen Eintrittskarten sind spätestens mit der Abrechnung vorzulegen.

- (3) Aufgrund der Abrechnung setzt das Steueramt des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) die Steuer fest.
- (4) Die Steuer wird innerhalb von 14 Tagen nach Bescheiderteilung fällig.

### **§ 11 Festsetzung in besonderen Fällen**

Verstößt der Veranstalter gegen die Vorschriften der §§ 8, 9, 10 und 17 und sind deshalb die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so werden die Besteuerungsgrundlagen geschätzt. Bei der Schätzung ist ohne gegenteiligen Nachweis des Veranstalters davon auszugehen, daß sämtliche verfügbaren Plätze entgeltlich zu den gewöhnlichen im Einzelfall ermittelten oder geschätzten Preisen vergeben waren.

### **Abschnitt III**

#### **Pauschalsteuer**

### **§ 12 Nach der Roheinnahme**

Die Pauschalsteuer wird, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 13 und 14 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme aus der steuerpflichtigen Veranstaltung berechnet. Der Steuersatz beträgt 20 v. H. der Roheinnahme.

Als Roheinnahme gelten sämtliche dem Veranstalter von den Teilnehmern zufließenden Einnahmen; § 6 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

### **§ 13 Steuer nach festen Sätzen**

- (1) Die Pauschalsteuer für das Halten
  1. eines Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgerätes
  2. von Musikboxen und sonstigen Einrichtungen zur Wiedergabe von Musikdarbietungen

wird nach festen Sätzen berechnet. Bei Geräten der in Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Art, die mehrere unabhängig voneinander benutzbare Spieleinrichtungen enthalten, gilt die einzelne Spieleinrichtung als selbständig zu versteuerndes Gerät.

- (2) Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Betriebsmonat (Kalendermonat) für die in Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Geräte
  - a) mit Gewinnmöglichkeit
    - in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen 138,00 Euro

- in Schank- und Speisewirtschaften sowie an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten 45,00 Euro
  - b) ohne Gewinnmöglichkeit
    - in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen 30,00 Euro
    - in Gast- und Schankwirtschaften sowie an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten 21,00 Euro
  - c) für die in Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Musikboxen und sonstigen Einrichtungen
    - in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen 50,00 Euro
    - in Schank- und Speisewirtschaften sowie an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten 20,00 Euro
- (3) Die Steuer beträgt für das Halten eines Gerätes, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, 409,00 Euro je angefangenen Kalendermonat.

## **§ 14**

### **Steuer nach der Größe des benutzten Raumes**

- (1) Für Veranstaltungen, die im wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken dienen, wird die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben.  
Die Größe des Raumes wird festgestellt nach dem Flächeninhalt, der für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablagen und ähnlicher Nebenräume.
- (2) Die Steuer beträgt 1,00 Euro für jede angefangene 10 m<sup>2</sup> Veranstaltungsfläche. Sie erhöht sich
1. um 50 v. H. bei Tanzbelustigungen sowie wenn ein gesondertes Entgelt oder Getränkeaufschlag erhoben oder eine Verlosung (Tombola) vorgenommen wird;
  2. um 100 v. H. für Veranstaltungen, bei denen Gedeckzwang oder ein Mindestverzehrzwang besteht und bei den in § 1 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Veranstaltungen;
  3. um 25 v. H. bei Veranstaltungen, die über den Beginn der allgemeinen Sperrzeit hinausgehen.

Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltung werden 50 v. H. dieser Sätze in Ansatz gebracht.

## **§ 15**

### **Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld**

- (1) Der Steueranspruch nach §§ 12 und 14 Abs. 1 entsteht mit Beginn der Veranstaltung oder Veranstaltungsreihe. Die Steuer wird innerhalb von 14 Tagen nach Festsetzung fällig. Die Festsetzung der Vergnügungssteuer für eine Veranstaltungsreihe erfolgt für einen Kalendermonat.
- (2) Der Steueranspruch nach § 13 Abs. 1 entsteht mit der Inbetriebnahme des Gerätes. Die festgesetzte Steuer ist vierteljährlich jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Kalenderjahres fällig.

## **Abschnitt IV**

### **Gemeinsame Bestimmungen**

## **§ 16**

### **Meldepflicht**

- (1) Alle der Vergnügungssteuer unterliegenden Veranstaltungen (§ 1) sind spätestens drei Werktage vor Beginn beim Gewerbeamt/Ordnungsamt des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) anzumelden.  
Bei unvorbereiteten und unvorhergesehenen Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen.
- (2) Zur Anmeldung verpflichtet ist der Veranstalter (§ 3).
- (3) Die Aufstellung von Geräten nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 hat der Halter innerhalb einer Woche dem Gewerbeamt/Ordnungsamt anzuzeigen. Ebenfalls ist die Außerbetriebnahme von Geräten innerhalb einer Woche zu melden; im Zweifelsfalle gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Abmeldung.
- (4) Für eine Reihe von Veranstaltungen eines einzelnen Veranstalters kann das Gewerbeamt/Ordnungsamt eine einmalige Anmeldung für ausreichend erklären.
- (5) Bei der Anmeldung sind vom Veranstalter anzugeben:
  - a) Name und Adresse des Veranstalters,
  - b) Tag und Zeit der Veranstaltung,
  - c) Veranstaltungsort,
  - d) Veranstaltungsart,
  - e) Entgelte,
  - f) Raumgröße.

## **§ 17**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) entgegen § 5 Abs. 3 gegen die Verpflichtung des Veranstalters zur Ausgabe von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen verstößt,
  - b) entgegen § 8 Abs. 1 dem Gewerbeamt die Karten bei der Anmeldung der Veranstaltung nicht vorlegt,
  - c) entgegen § 9 die Teilnahme an der Veranstaltung ohne Entwertung gestattet,
  - d) entgegen § 10 Abs. 1 die Abrechnung der Kartensteuer nicht binnen dreier Werktagen vornimmt,
  - e) entgegen § 10 Abs. 2 die nicht ausgegebenen Eintrittskarten nicht spätestens mit der Abrechnung vorlegt,
  - f) entgegen § 16 Abs. 1 die der Vergnügungssteuer unterliegenden Veranstaltungen nicht spätestens drei Werktage vor Beginn anmeldet,
  - g) entgegen § 16 Abs. 3 die Aufstellung von Geräten nicht innerhalb einer Woche beim Gewerbeamt/Ordnungsamt anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

## **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig treten die Vergnügungssteuersatzungen der Gemeinden Dollenchen vom 21.09.1993, Göllnitz vom 07.03.1994 und Sallgast vom 27.01.1994 außer Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 12.06.2007

Gottfried Richter  
Amtdirektor

### **Bekanntmachungsverfügung**

Hiermit wird die vorstehende Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Sallgast öffentlich bekannt gemacht.

Massen-Niederlausitz, den 12.06.2007

Gottfried Richter  
Amtdirektor